

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Oktober 2001

Nr. 27

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung
der Universität Karlsruhe für die
Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien
und für das Lehramt an gewerblichen Schulen**

182

**Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Karlsruhe
für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und
für das Lehramt an gewerblichen Schulen**

vom 22. Oktober 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29. Juni 2001 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an gewerblichen Schulen vom 31. August 1976 (K. u. U. 1976, S. 1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 1984 (W. u. K. 1984, S. 486), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2001 erteilt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2001, Az.: 21-7831/213, wurde gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 des Universitätsgesetzes das Einvernehmen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung ist in einem der für den Studiengang gewählten Hauptfächer zu erbringen. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern werden in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. Die Vorschriften des § 10 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist nicht möglich.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.“

2. Anlage I (Fakultät für Mathematik) wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Teilprüfungen im Fach Mathematik werden schriftlich durchgeführt.“

- b) In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- c) § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die beiden Klausuren, aus denen sich die erste und zweite Teilprüfung zusammensetzen, können jeweils nur zu einem gemeinsamen Zeitpunkt geschrieben werden.“

- d) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den beiden Prüfungsleistungen (Klausuren) der ersten oder zweiten Teilprüfung.“

3. In Anlage II (Fakultät für Physik) wird nach § 4 folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Semesterabschlussklausuren. Diese können aus den Fächern Physik I, Physik II, Theorie A und Theorie B gewählt werden.“

4. In Anlage III (Fakultät für Chemie) wird nach § 4 folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Orientierungsprüfung

Als bestandene Orientierungsprüfung gilt der erfolgreiche Abschluss von zwei der drei folgenden Teilprüfungen:

- a) Anorganisch-Chemisches Praktikum für Studierende des Lehramts, Teil I, wobei mindestens 70 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte erreicht werden müssen;
- b) eine Klausur, welche sich auf den Stoff zur Vorlesung „Grundlagen der Anorganischen Chemie“, Teil I und das unter a) genannte Praktikum bezieht;
- c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Übungen mit Klausur) an einer der folgenden Veranstaltungen:
 - Mathematik für die Fachrichtung Chemie, Teil I oder II
 - Einführung in die Physikalische Chemie — Mathematische Methoden, Teil A oder B oder
 - eine zeitlich und inhaltlich mindestens äquivalente Mathematik-Vorlesung“

5. Anlage IV (Fakultät für Bio- und Geowissenschaften) wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung gelten die beiden Abschlussklausuren zum Botanischen und zum Zoologischen Anfängerpraktikum. Für Studierende, die eine der beiden oder beide Klausuren nicht bestanden haben, findet eine mündliche Prüfung von 30 bis 60 Minuten Dauer in Botanik und Zoologie statt. Prüfer sind zwei am Grundstudium beteiligte Professoren.“

- b) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind die in § 5 Nr. 1 genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Vor einer Wiederholung gemäß § 3a Abs. 3 der Prüfungsordnung soll ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung erfolgen.“

6. Anlage V (Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften) wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den beiden Leistungsnachweisen (Proseminarscheinen) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Mediävistik I) und § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Einführungsveranstaltung).“

- b) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus den beiden Leistungsnachweisen, die in den Lehrveranstaltungen ‘Einführung in die Sportwissenschaft’ und ‘Theoriefelder der Sozialwissenschaften’ zu erbringen sind.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts dabei beseitigen.